

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2004, verordnete Praxiszeit während der Betriebsleiterausbildung von Jänner bis April hat sich für den Schulbetrieb als nicht zweckmäßig erwiesen. Speziell bei Praktika in Tourismuseinrichtungen sowie in Landwirtschaftsbetrieben muss auf die jeweiligen Saisonzeiten Rücksicht genommen werden, damit die SchülerInnen der Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft entsprechende Berufserfahrungen machen können. Von der bisher geltenden Praxiszeit, die ausnahmslos von Jänner bis April absolviert werden muss, soll mit der Neuregelung abgegangen werden.

Damit künftig mit bestehenden Betriebsleiterlehrgängen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen schulübergreifend kooperiert werden kann, wird mit der Neuregelung die Möglichkeit geschaffen, dass der Beginn des Betriebsleiterlehrganges nicht ausschließlich mit Beginn des Unterrichtsjahres für ganzjährig geführte Schulen, sondern wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, auch mit Beginn des Betriebsleiterlehrganges der Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft datiert werden kann.

## **2. Inhalt:**

Mit der gegenständlichen Novellierung werden die Praxiszeit und der Beginn des Betriebsleiterlehrganges ohne Änderung des Umfangs neu festgelegt sowie Ergänzungen zum besseren Verständnis der Rechtsvorschrift angeführt.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Da es sich bei der gegenständlichen Regelung lediglich um eine organisatorische Maßnahme handelt, die nicht den Umfang der Betriebsleiterausbildung berührt, entstehen keine Mehrkosten.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 50/1996 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2004, verordnete Praxiszeit während der Betriebsleiterausbildung von Jänner bis April hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Da die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft berufsorientierte Schulen sind, mit deren Abschluss die Qualifikation für den/die FacharbeiterIn der ländlichen Hauswirtschaft erworben werden kann und der Zugang zu Berufen im sozialen, touristischen sowie kaufmännischen Bereich ermöglicht wird, ist eine Neudefinition der Zeiten für die Absolvierung des Praktikums im Sinne der angestrebten Berufe erforderlich. So ist für die Leistung des Berufspraktikums in Sozialeinrichtungen ein Mindestalter von 17 Jahren Voraussetzung, weshalb das Praktikum erst gegen Ende der 3. Klasse absolviert werden kann. Beim Praktikum in Tourismuseinrichtungen und Landwirtschaftsbetrieben muss auf die jeweiligen Saisonzeiten Rücksicht genommen werden, damit eine entsprechende Berufserfahrung gewonnen werden kann. Durch die flexiblere Normierung des Rahmens für das Berufspraktikum ist es erforderlich, eine Möglichkeit für eine Blockung in höchstens zwei Teile des Betriebsleiterlehrganges zu schaffen.

Damit künftig mit bestehenden Betriebsleiterlehrgängen an anderen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen schulübergreifend kooperiert werden kann, wird mit der Neuregelung die Möglichkeit geschaffen, dass der Beginn des Betriebsleiterlehrganges nicht ausschließlich mit Beginn des Unterrichtsjahres für ganzjährig geführte Schulen, sondern wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, auch mit Beginn des Betriebsleiterlehrganges der Fachrichtung Land- und Forstwirtschaft datiert werden kann.

### 2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novellierung werden die Praxiszeit und der Beginn des Betriebsleiterlehrganges ohne Änderung des Umfangs neu festgelegt sowie Ergänzungen zum besseren Verständnis der Rechtsvorschrift angeführt. Der Betriebsleiterlehrgang beginnt wie bisher mit Beginn des Unterrichtsjahres für ganzjährig geführte Schulen oder, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, mit Beginn des Betriebsleiterlehrganges der Fachrichtung für Land- und Forstwirtschaft. Eine Blockung in höchstens zwei Teile des Unterrichtsjahres wird vorgesehen. Die Praxiszeit während der Betriebsleiterausbildung umfasst unverändert mindestens drei Monate und ist nach Abschluss des vierten Semesters bis spätestens zum Ende des dritten Unterrichtsjahres zu leisten.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Da es sich bei der gegenständlichen Regelung lediglich um eine organisatorische Maßnahme handelt, die nicht den Umfang der Betriebsleiterausbildung berührt, entstehen keine Mehrkosten.